

Mandats- und Vergütungsvereinbarung

Zwischen der Kanzlei

Port7 Rechtsanwälte
48155 Münster, Am Mittelhafen 16

(im Folgenden Kanzlei genannt)

vertreten durch den Rechtsanwalt Jürgen Hüneborn

und

(Im Folgenden Mandanten genannt)

wird vereinbart, was folgt:

Die nachfolgenden Mandatsvereinbarungen gelten für das aktuelle und alle künftigen Mandate, die der Kanzlei von den Mandanten erteilt werden, sowie für Beratungsleistungen, die vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung erbracht worden sind.

1. Leistungsumfang, Mitwirkung

Die vereinbarte Rechtsberatung beschränkt sich – außer bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung - auf die Anwendung deutschen Rechts. Eine steuerliche Beratung ist nicht geschuldet.

Die Mandanten sind verpflichtet, der Kanzlei alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen offenzulegen und zu berichten, erhaltene Briefe oder andere Schriftstücke stets sorgfältig und zeitnah zu lesen und insbesondere im Hinblick darauf zu prüfen, ob die enthaltenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Erhaltene Unterlagen, die mit dem Mandat zusammenhängen könnten, werden die Mandanten der Kanzlei zeitnah vorlegen.

Während der Dauer des Mandats werden die Mandanten Kontakt mit der Gegenseite, Behörden o.ä. nur in Abstimmung mit der Kanzlei aufnehmen.

2. Abtretung

Sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, eine Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte werden von den Mandanten – jeweils in Höhe der Honorarforderung – an die Kanzlei abgetreten. Die Kanzlei darf eingehende Zahlungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, zunächst auf offene Honorarforderungen, auch in anderen Angelegenheiten, verrechnen.

3. Arbeitsrechtsmandate

Die Mandanten werden darauf hingewiesen, dass in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstigen Kosten besteht. Jede Partei trägt ihre Kosten, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, selbst.

4. Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Beratungshilfe (außer gerichtlich) und Prozesskostenhilfe (PKH, gerichtlich) gewährt Personen mit geringem Einkommen auf Antrag eine finanzielle Erleichterung. Hierbei können die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit und die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens ganz oder teilweise durch die Staatskasse übernommen werden.

Die Mandanten werden darüber informiert, dass im Falle des positiven Ausgangs des Verfahrens der vom Gegner erstrittene Betrag ggfs. zur Erstattung der PKH verwendet werden muss.

Die Mandanten werden darauf hingewiesen, dass sie selbst für die Antragstellung, den Nachweis der Einkünfte und Beibringung der erforderlichen Unterlagen verantwortlich ist. Für die Einholung der Gewährung der PKH erhält die Kanzlei eine 1,0 Gebühr nach Nr. 3335 VV RVG, sofern die PKH abgelehnt wird.

5. Rechtsschutzversicherung

- [] Die Mandanten haben eine Rechtsschutzversicherung. Die Einholung der Kostendeckungszusage werden die Mandanten selbst vornehmen.
- [] Die Kanzlei wird beauftragt, den Schriftwechsel der Mandanten mit der Rechtsschutzversicherung zu führen. Hierzu wird die Kanzlei von ihrer Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit.
- [] Für die Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung werden gesonderte Gebühren erhoben. Erfolgt keine gesonderte Erhebung von Gebühren für diese Tätigkeit, so wird die Haftung der Kanzlei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6. Hinzuziehung fachkundiger Dritter

Die Kanzlei ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrags Mitarbeiter, andere Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte heranzuziehen. Sie verpflichtet sich, zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen, sofern dadurch zusätzlich Kosten entstehen.

7. Sondervereinbarung E-Mail-Verkehr, Fax und Datenverarbeitung, WebAkte

Soweit die Mandanten der Kanzlei eine E-Mail-Adresse mitteilen, willigen sie ein, dass die Kanzlei ihnen ohne Einschränkungen mandatsbezogene Informationen per E-Mail zusendet. **Den Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit so wie eingeschränkte Sicherheit bezüglich Absender und Inhalt gewährleistet ist.** Soweit die Mandanten die technischen Voraussetzungen zum Einsatz von Verschlüsselungstechniken besitzen und deren Einsatz wünschen, teilen sie dies der Kanzlei rechtzeitig mit. Ebenso kann vereinbart werden, dass nur organisatorische und keine inhaltsbezogenen Informationen per E-Mail ausgetauscht werden.

Soweit die Mandanten der Kanzlei einen Telefax Anschluss mitteilen, erklären sie sich damit einverstanden, dass ihnen ohne Einschränkungen mandatsbezogene Informationen auch per Fax zugeschickt werden. Die Mandanten werden die Kanzlei informieren, wenn Einschränkungen bestehen, etwa, dass Faxeingsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

Die Kanzlei ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Informationen im Rahmen des Auftrags per DV-Anlage zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dies ist im Rahmen des Auftrags zwingend erforderlich.

8. Vergütung

Die Mandanten werden darauf hingewiesen, dass sich die Berechnung der gesetzlichen Gebühren nach dem Streitwert richtet und sich aus dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) nebst Vergütungsverzeichnis ergibt. Für die Beratungstätigkeit ist zudem eine Vergütungsvereinbarung zu schließen. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften darf die vereinbarte Vergütung bei gerichtlicher Tätigkeit nicht niedriger als bei entsprechender Abrechnung nach dem RVG vereinbart werden.

- Die Vergütung soll ausschließlich nach den Sätzen des RVG erfolgen.
- Als Honorar wird ein Stundensatz i.H.v. € 280,- netto zzgl. der gesetzlichen USt. sowie etwaiger Auslagen vereinbart.
- Als Honorar wird ein Stundensatz i.H.v. € _____,- netto zzgl. der gesetzlichen USt. sowie etwaiger Auslagen vereinbart.
- Für die Beratung wird eine Pauschalgebühr in Höhe von € _____ netto vereinbart.
- Das Mandat wird – soweit bewilligt – nach Beratungshilfe abgerechnet
- Auf das Honorar wird ein Vorschuß in Höhe von € _____ vereinbart, der innerhalb von 7 Tagen auf das folgende Konto der Kanzlei zu überweisen ist:

Kontoverbindung Port7 Rechtsanwälte GbR

Sparkasse Münsterland Ost, BIC: WELADED1MST, IBAN: DE69 4005 0150 0034 4247 96

Die Mandanten haben die Rechtsanwaltsvergütung auch dann zu bezahlen, wenn Kostenerstattungsansprüche bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht in allen Fällen (z.B. bei Vergleichsvereinbarungen) ein Erstattungsanspruch besteht. Insbesondere liegt ein solcher Erstattungsanspruch regelmäßig unter einem vereinbarten Zeithonorar wie dem vorliegenden.

Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie den vorstehenden Vereinbarungen zu.

Münster, den

(Unterschriften)